

## *SATZUNG*



**DEUTSCHE LEUKÄMIE-FORSCHUNGSHILFE  
AKTION FÜR KREBSKRANKE KINDER E.V.  
DACHVERBAND**

***WIR WOLLEN HELFEN -  
HELFEN SIE MIT !!!***

---

DEUTSCHE LEUKÄMIE-FORSCHUNGSHILFE  
AKTION FÜR KREBSKRANKE KINDER E. V.  
DACHVERBAND

---

BÜRO: ADENAUERALLEE 134  
53113 BONN  
TEL. 0228 / 68846-0  
FAX. 0228 / 68846-44

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Deutsche Leukämie-Forschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e.V. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz "Dachverband" genannt.
2. Der Dachverband hat seinen Sitz in Bonn.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Dachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Dachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Dachverbandes. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Dachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 i.S.d. Zwecks des Dachverbandes sind keine Zuwendungen nach § 2 Abs. 1.

2. Der Dachverband ist ein Zusammenschluss von Initiativen für krebskranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Zweck des Dachverbandes ist:
  - a) die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Krebserkrankungen im Kindes- und Jugendalter
  - b) Öffentlichkeitsarbeit
  - c) die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen, insbesondere durch Interessenvertretung, Information, Beratung, Fortbildungen und Seminare, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elterngruppen und Kliniken,
  - d) die Unterstützung von Familien mit krebskranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch:
    - finanzielle Unterstützung bei besonderer Bedürftigkeit
    - Interessenvertretung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit Problemen der Krebserkrankung
    - Förderung geeigneter Heil-, Reha- und Erholungsmaßnahmen im In- und Ausland
  - e) Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im In- und Ausland im Bereich der Pädiatrischen Onkologie.
  - f) Bei der Förderung der Forschung arbeitet der Dachverband mit der "Gesellschaft für pädiatrische Onkologie und Hämatologie e.V." GPOH bzw. anderen Fachorganisationen zusammen.

- g) Der Dachverband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und freien Zuwendungen von Mitgliedern, natürlichen Personen sowie aus den Erträgen des Dachverbandes und seiner wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sowie aus den Erträgen von Unterorganisationen des Dachverbandes.
- h) Der Dachverband kann zur Finanzierung seiner Satzungsaufgaben auch wirtschaftliche Tätigkeiten unterhalten, soweit hierdurch die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Dachverband hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können neben den Gründungsmitgliedern nur die an den verschiedenen Orten im Bundesgebiet bestehenden Organisationen werden, deren Zwecke und Aufgaben denen des Dachverbandes entsprechen.

Die Mitgliedsorganisationen sollen als Vereinsnamen, den Namen des Dachverbandes mit einem den Ort kennzeichnenden Zusatz tragen.

Mitgliedsorganisationen mit anderen Namen tragen den Zusatz "Mitglied der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e.V."

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Dachverbandes zu unterstützen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Dachverbandes zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des Dachverbandes schriftlich einzulegen.
3. Mitgliedsorganisationen sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt -

die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Dachverbandes zu richten.
  - b) Auflösung juristischer Personen oder Tod.

c) Ausschluss -

dieser kann vom Vorstand des Dachverbandes nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden, und zwar:

- aa) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Dachverbandes.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden des Dachverbandes schriftlich mit der Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliedsversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Dachverbandes schriftlich einzulegen.

Der Ausschluss wird wirksam bei Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliedsversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Dachverband.

Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Dachverband, es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Dachverband im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Dachverbandes sowie die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung zu befolgen,
  - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Dachverbandes zu unterstützen,
  - c. keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Dachverbandes abträglich sind,
  - d. den Dachverband aus den von ihnen erwirtschafteten Beträgen mit einem wesentlichen, selbst festzusetzenden Betrag für die überregionale Forschungsförderung und den Sozialfonds zu unterstützen.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Dachverbandes sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Dachverbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung werden die Mitgliedsorganisationen durch ihren Vereinsvorstand vertreten.
3. Neben den Gründungsmitgliedern im Sinne von § 3, Ziff. 2 sind die örtlichen Mitgliedsorganisationen mit je einer Stimme stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Dachverbandes - oder im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
6. Jährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
7. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Eine erteilte schriftliche Vollmacht nach § 8 Abs. 3 gilt als Anwesenheit. Eine Ausnahme bildet die außerordentliche Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Dachverbandes einberufen wird (§ 12).
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.

10. Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden.
11. Der Mitgliederversammlung obliegt die:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl des Vorstandes,
  - e. Wahl der Kassenprüfer,
  - f. Wahl der Kuratoriumsmitglieder der DLFH für die Dt. Kinderkrebsstiftung
  - g. Bestimmung der Aufgabengebiete von Arbeitskreisen.
  - h. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - i. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - j. sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
  - k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - l. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - m. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss.
  - n. Beschlussfassung über die Gründung von Unterorganisationen
  - o. Beschlussfassung für die Auflösung des Dachverbandes.

## **§ 9 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören bis zu 10 Personen an:
  - a. der Vorsitzende,
  - b. zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Schriftführer,
  - d. der Schatzmeister,
  - e. bis zu fünf Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Dachverband gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der/die Vorsitzende als auch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden haben jeweils allein Vertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Dachverbandes sollen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen, oder das Amt einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen.
5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
  - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. die Aufnahme von Mitgliedern,
  - d. der Ausschluss von Mitgliedern,
  - e. die Vorlage des Jahresberichtes und des Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - f. die Vorlage des Haushaltsplanes
  - g. die Verhandlungen mit der GPOH bzw. anderen Forschungsorganisationen und Institutionen,
  - h. die Vergabe von Forschungsmitteln,
  - i. die Einberufung von Arbeitskreisen oder ad-hoc-Ausschüssen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über den Verwendungszweck der Forschungsmittel des Dachverbandes entscheidet der Vorstand auf Vorschlag bzw. nach Anhörung eines Fachgremiums oder mehrerer Fachgutachter.
8. Sind die Aufgaben des Vorstandes vom Umfang her durch die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, ist der Vorstand berechtigt, eine Geschäftsführung einzurichten oder anzustellen und Aufgaben nach Maßgabe einer Geschäftsordnung zu übertragen.



### **§ 10 Arbeitskreise**

1. Arbeitskreise werden gebildet, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das fordert.
2. Die Aufgabe der Arbeitskreise ist es, den Vorstand in Sachfragen zu beraten bzw. die zugewiesenen Aufgaben, in Absprache mit dem Vorstand, selbständig zu erledigen.
3. Die Leitung eines Arbeitskreises soll jeweils ein Vorstandsmitglied des Dachverbandes innehaben.

### **§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Auflösung des Dachverbandes**

1. Die Auflösung des Dachverbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Dachverbandes" stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter der Wahrung der Vorschriften in § 8, Ziffer 5, erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung der Dachverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Kinderkrebsstiftung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung der Krebsforschung im Kindesalter, verwendet werden soll.

Der Vorstand

- Die Satzung wurde errichtet und eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach 10.8.1980
- letzte Änderung (Neufassung):  
Amtsgericht Bonn 5.12.2007  
Vereinsregister Nr. 6762
- Änderung 16. Juni 2012  
Eingetragen im Vereinsregister Nr. 6762

**Amtierender Vorstand (2020):**

Benedikt Geldmacher (Köln)  
Alexander Bahn (Berlin)  
Bärbel Dütemeyer (Hannover)  
Jan Klemm (Leipzig)  
Peter Hennig (Essen)  
Stefanie Baldes (Heidelberg)  
Corinna Fulst (Wolfsburg)  
Regina Schnabel (Jena)

Vorsitzender  
Stellv. Vorsitzender  
Stellv. Vorsitzende